

# Jugendordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz



## Präambel

Die Landesjugendordnung beruht auf dem für die Landesjugend entsprechenden § der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und dem aktuellen "Leitbild der DLRG-Jugend".

## § 1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., im folgenden DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz genannt, bilden Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.

## § 2 Strukturen der Landesjugend

Die Mitglieder der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz sind vertreten durch:

- Bezirke  
Ein Bezirk basiert auf einer geografischen Ausdehnung, welche definiert wurde und umfasst alle in diesem Bereich liegenden Ortsgruppen.
- Kreise  
Ein Kreis hat identische Grenzen der Landkreise/kreisfreien Städten des Landes Rheinland-Pfalz und umfasst alle in diesem Gebiet liegenden Ortsgruppen.
- Regionen  
die Region basiert auf der geografischen Ausdehnung der ehemaligen Bezirke und umfasst alle in diesem Bereich liegenden Ortsgruppen.

## § 3 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

## § 4 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

## § 5 Ausübung von Mitgliedsrechten

### § 5 a) Ausübung von Mitgliedsrechten in Bezirken durch Delegierte

Die Wahl von Delegierten eines Bezirkes für die DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz wird in den Bezirksjugendordnungen festgelegt.

## § 5 b) Ausübung von Mitgliedsrechten in bezirksfreien Ortsgruppen durch Kreis-/Regionsbeauftragte

(1) Die Mitglieder in den Gliederungen der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz, die einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder einer Region angehören, werden durch den Kreis-/Regionalvertreter in der Landesjugend vertreten.

Aus der Jugendordnung der durch die Delegierten vertretenen Ortsgruppen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie gewählt werden. Falls keine Regelung in der Ortsgruppe existiert gilt § 5 c.

Für die Wahlen von Kreis- oder Regionsvertretern für die DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz wird folgende Stimmverteilung festgelegt:

***Anzahl der Jugendmitglieder der durch die Delegierten vertretene Ortsgruppe geteilt durch die gesamte Jugendmitgliederzahl des Kreises/ der kreisfreien Stadt/ der Region.***

Es ist ein\*e Kreis-/Regionsbeauftragte\*r zu wählen. Wird kein Kreis-/Regionsbeauftragte\*r gewählt, entfallen die Stimmanteile auf Landesebene. Maßgebend für die Berechnung der Stimmanteile der Ortsgruppen ist der gemeldete Mitgliederstand zum 31. Dezember des Vorjahres. Ortsgruppen, die keine Meldung erstattet haben, können Stimmanteile nur dann wahrnehmen, wenn sie dem Landesjugendvorstand bis zum Abend um 18:00 Uhr vor dem Versammlungstag ihren Mitgliederstand nachweisen.

(2) Die Amtszeit der/die Kreis-/Regionsbeauftragte auf Landesebene endet mit der Wahl der/die Kreis-/Regionsbeauftragte für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Es ist mindestens alle vier Jahre eine ordentliche Tagung durchzuführen.

## § 5 c) Ortsgruppen ohne Jugendordnung

Ortsgruppen ohne Jugendordnung gehen wie folgt vor:

(1) Ortsgruppen, wählen/benennen ihre Delegierten für die Kreis-/Regionaljugendtage an Mitgliederversammlungen.

(2) Pro Ortsgruppe ist mindestens ein Delegierter zu wählen/benennen.

(3) Die Delegierten werden für mindestens ein Jahr, maximal vier Jahre gewählt/benannt.

(4) In allen weiteren Punkten gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.

## § 6 Ordnungsvorschriften

(1) In den Gliederungen der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter\*innen das Recht zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.

(2) Die Verteilung der Stimmen ergibt sich wie folgt:

- a) Die Bezirke, Kreise und Regionen vertreten insgesamt 80%, während die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes insgesamt 20% der Stimmanteile in der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz bei Landesjugendtagungen und Landesjugendräten vertreten.

- b) Die Aufteilung der Stimmanteile erfolgt nachfolgender Formel:  
Anzahl der Jugendmitglieder der vom jeweiligen Organ vertretenen Ortsgruppen geteilt durch die Gesamtjugendmitgliederzahl der vertretenen Organe des LV x 80%.  
Dabei sind die möglichen Organe:
- I. Bezirksdelegierte
  - II. Kreisvertreter\*innen
  - III. Regionalvertreter\*innen

Maßgebend für die Berechnung der Stimmanteile der Organe ist der gemeldete Mitgliederstand der dazugehörigen Ortsgruppen zum 31. Dezember des Vorjahres. Ortsgruppen, die keine Meldung erstattet haben, können für die Berechnung der Stimmanteile in den entsprechenden Organen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem Landesjugendvorstand bis zum Abend um 18:00 Uhr vor dem Versammlungstag ihren Mitgliederstand nachweisen.

(3) Kreis-/Regionalbeauftragte sind berechtigt, ihr Sitz- und Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein Jugendvorstands-/Vorstandsmitglied einer Ortsgruppe ihres Kreises/Region zu übertragen

(4) Der Landesjugendtag und der Landesjugendrat der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Hauptamtliche Mitarbeiter\*innen können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

(5) Der prozentuale Stimmenanteil, den die Bezirksdelegierten /Kreis- /Regionalvertreter im Landesverband gemeinsam vertreten, richtet sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsgruppen innerhalb des/der Bezirkes/Kreises/kreisfreien Stadt/Region, im Verhältnis zu der Zahl der Mitglieder in der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden. Der/die Bezirks/Kreis/Regionalvertreter ist berechtigt bis zu 100% seine Stimmanteile pro Tagung auf die Delegierten/Vertreter zu verteilen. Dies ist dem Landesjugendvorstand bis zum Abend vor der Tagung um 18 Uhr mitzuteilen.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder einer Tagung sind berechtigt, die von ihnen vertretenen Stimmanteile pro Abstimmung bis zu jeweils einem 100stel Prozentpunkt auf Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung aufzuteilen (z.B. bei 9 % vertretenden Stimmanteil 4,5 auf Zustimmung 4,49 auf Ablehnung und 0,01 Enthaltung).

## § 7 Organe

Organe der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz sind:

1. Landesjugendtag
2. Landesjugendrat
3. Landesjugendvorstand

Das Organantragsrecht regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

## § 8 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

– mit Stimmrecht –

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes

b) den Delegierten der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz aus den Bezirken/Kreisen/Regionen, die von den Bezirksjugendtagen bzw. in den jeweiligen Kreis-/Regionaltagungen gewählt werden. Ihre Wahl ist durch ein Protokoll nachzuweisen

- ohne Stimmrecht –

c) den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrates

(3) Der Stimm Schlüssel richtet sich nach dem §6 Abs. 2 der Landesjugendordnung und berücksichtigt alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre.

(4) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt.

Er kann im Ausnahmefall auf Basis eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen einer Telefon-, Videokonferenz, Online- oder Hybrid-Tagung erfolgen. Für diesen Fall stellt die DLRG-Landesjugend sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von den Berechtigten ausgeübt werden können.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

a) Wahlen

I. des Landesjugendvorstandes gemäß § 10 Abs. 2 a) bis h),

II. von mindestens 2, maximal 3 Revisoren,

III. von Delegierten für Außenvertretungen;

b) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz;

c) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen;

d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes und der Prüfungsberichte über die Revision;

e) Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes;

f) Entlastung des Landesjugendvorstandes;

g) Beschlussfassung über Anträge;

h) Änderungen der Landesjugendordnung

(6) Auf schriftlichen Antrag von mehr als 50% der prozentual verteilten Stimmen der Bezirksjugendvorsitzenden oder Kreis-/Regionalvertretern oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes hat ein außerordentlicher Landesjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

Der für das Jahr gültige Stimm Schlüssel wird auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle den Bezirksjugendvorsitzenden oder Kreis-/Regionalvertretern zur Verfügung gestellt.

(7) Bei Nichtzustandekommen der Wahl des/der Landesjugendvorsitzenden hat spätestens sechs Wochen nach dem Landesjugendtag ein außerordentlicher Landesjugendtag stattzufinden.

(8) Die Amtszeit der unter 5 a) gewählten Vertreter\*innen beträgt 3 Jahre.

## § 9 Landesjugendrat

(1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht –

a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes

b) der/dem Bezirksjugendvorsitzenden oder eines stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksjugendvorstandes sowie einem weiteren Mitglied des Bezirksjugendvorstandes

- c) der/dem Kreisbeauftragten/ Regionalbeauftragten und maximal einem weiteren gewählten Delegierten des Kreises/der Region;  
Kreis-/Regionalbeauftragte sind berechtigt, ihr Sitz- und Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf einen gewählten Delegierten ihres Landkreises / ihrer kreisfreien Stadt/bei Regionalbeauftragten ihrer Region zu übertragen.

- ohne Stimmrecht –

- d) den weiteren Mitgliedern des Landesjugendvorstandes

(3) Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Er kann im Ausnahmefall auf Basis eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen einer Telefon-, Videokonferenz, Online- oder Hybrid-Tagung erfolgen. Für diesen Fall stellt die DLRG-Landesjugend sicher, dass die Mitgliedsrechte nur von den Berechtigten ausgeübt werden können.

(4) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wahl des Landesjugendvorstandes
- b) Änderung der Landesjugendordnung;

(5) Auf schriftlichen Antrag von mehr als 50% der prozentual verteilten Stimmen der Bezirksjugendvorsitzenden oder Kreis-/Regionalvertretern oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Landesjugendrat innerhalb von einem Monat einberufen werden.

Der für das Jahr gültige Stimm Schlüssel wird auf Nachfrage durch die Geschäftsstelle den Bezirksjugendvorsitzenden oder Kreis-/Regionalvertretern zur Verfügung gestellt.

## § 10 Landesjugendvorstand\*

(1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- mit Stimmrecht –

- a) der/dem Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz,
- b) bis zu 3 stellvertretenden Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz,
- c) Ressortleiter/in Wirtschaft und Finanzen,
- d) Ressortleiter/in Schwimmen, Retten und Sport,
- e) Ressortleiter/in Gruppenpädagogik, allgemeine und politische Bildung,
- f) der Vertretung des Landesverbandsvorstand entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz im Landesverbandsvorstand

- ohne Stimmrecht –

- g) die/der Ehrenvorsitzende\*r der Landesjugend;
- h) den Leiterinnen und Leitern der eingesetzten Ressorts, Arbeits- und Projektgruppen
- i) den Bildungsreferentinnen und -referenten

Mit Aufruf des Tagungsordnungspunktes „Wahlen“ am Landesjugendtag entfällt das Stimmrecht der zu wählenden Wahlämter.

(3) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Für besondere Aufgabengebiete kann der Landesjugendvorstand Beauftragte einsetzen.

(4) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Die Tagung kann in Präsenzform (auch hybrid mit fernmündlich oder digital zugeschalteten Personen) oder als reine Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Ergänzend dazu kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder/innen des Landesjugendvorstandes muss eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstandes innerhalb von 1 Woche einberufen werden.

(5) Alle Gliederungen der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz auf Bezirks- und Kreis-/Regionalebene sind antragsberechtigt.

\* Der Landesjugendvorstand (im Sinne von § 10) ist kein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 11 Kommissionen

Die Organe der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen haben dem einsetzenden Organ über ihre Arbeit zu berichten.

## § 12 Jugendgeschäftsordnung

(1) Die Jugend der DLRG Rheinland-Pfalz gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit oder den Landesjugendrat mit 2/3 der Stimmanteile der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter\*innen beschlossen werden.

## § 13 Jugendordnungen

(1) Jugendordnungen der Untergliederungen müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichtet sich die jeweilige Untergliederung, vor Änderung ihrer Jugendordnung diese mit dem Landesjugendvorstand abzustimmen.

(2) Bei Verschmelzung eines Bezirkes mit dem Landesverband, muss die entsprechende Bezirksjugend schriftlich bei dem Landesjugendvorstand, dem Präsidium und der Geschäftsstelle einreichen, ob sie in Zukunft mit einer Kreis- oder Regionalstruktur arbeiten wird.

## § 14 Änderung der Landesjugendordnung

Die Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der Stimmanteile der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung des Landesverbandsvorstandes. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung ist vom Landesjugendtag am **26.11.2022** beschlossen worden. Das Präsidium der DLRG Rheinland-Pfalz bestätigte diese Fassung der Landesjugendordnung am **24.06.2023** in Lehmen. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit und die vorliegende Fassung tritt in Kraft.